

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

3. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude wird wie folgt geändert:

1. Die 3. Änderungssatzung erhält die nachfolgende Bezeichnung:

a) 3. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

b) die Präambel erhält den nachfolgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

2. § 1 erhält die nachfolgende Fassung:

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

432), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I. S. 626), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3. In § 2 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anlagen“ die Worte „des Verbandes“ ersetzt durch die Worte „der Verbände“.

(b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „denen“ die Worte „der Verband“ ersetzt durch die Worte „die Verbände“.

(c) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Vorteile“ das Wort „gewährt“ ersetzt durch das Wort „gewähren“.

(d) Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung:

(2) Gegenstand der Gebühr ist der vom Finanzamt für die Grundsteuerbemessung zugerechnete Grundbesitz.

4. § 3 wird neu gefasst und erhält nachfolgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Höhe des jährlichen Grundsteuerbetrages.

(2) Der Gebührensatz beträgt jeweils für 1 € der jährlichen Grundsteuer 0,016914 €.

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

5. In § 4 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) Absatz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige/ diejenige, dem/ der der Gebührenggegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.

(b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 entfällt und wird ersetzt durch den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3.

(c) Die bisherige Absatzziffer 4 wird ersetzt durch die Absatzziffer 3.

(d) Nach dem neuen Absatz 3 entfällt die bisherige Absatzziffer 4.

6. § 5 wird neu gefasst und erhält die nachfolgende Fassung:

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist in der Regel mit dem Grundsteuerjahresbescheid festzusetzen und bekanntzugeben. Sie wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
Bei gesonderter oder nachträglicher Festsetzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

7. Im § 6, Satz 1 ist hinter dem Wort „Abs.“ die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 zu ersetzen.

8. Im § 7 wird die Ziffer „6“ geändert in Ziffer „8“.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die 3. Änderungssatzung, zugleich in der geänderten Lesefassung bekannt zu machen.

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwerin, den

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin _____

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am _____

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG